Stand: 05.12.2025 12:00:10

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/8529

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften hier: Gesetzliche Grundlage für Regelanfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz zur Prüfung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (Drs. 19/7769)"

Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 19/8529 vom 20.10.2025
- 2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/9222 des OD vom 04.12.2025



Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

20.10.2025

Drucksache 19/8529

Änderungsantrag

der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Cemal Bozoğlu, Florian Siekmann, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

hier: Gesetzliche Grundlage für Regelanfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz zur Prüfung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (Drs. 19/7769)

Der Landtag wolle beschließen:

- § 1 wird wie folgt geändert:
- 1. Nr. 2 Buchst. c wird wie folgt gefasst:
 - "c) Die folgenden Abs. 2 bis 4 werden angefügt:
 - "(2) ¹Zur Feststellung der Verfassungstreue einer Bewerberin oder eines Bewerbers ersuchen die Ernennungsbehörden vor Einstellungen in den Fachlaufbahnen Polizei und Verfassungsschutz, Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Vollzugsdienst sowie in den Fachlaufbahnen im Vollzugsdienst bei den für den Vollzug von Zurückweisungshaft, Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam errichteten weiteren speziellen Hafteinrichtungen das Landesamt für Verfassungsschutz um Auskunft, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse vorliegen, die Zweifel daran begründen können, dass die Bewerberin oder der Bewerber Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten (Regelanfrage). ²Eine Regelanfrage erfolgt erst, wenn eine Person für die jeweilige Personalmaßnahme konkret vorgesehen ist. ³Hierzu übermittelt die Ernennungsbehörde dem Landesamt für Verfassungsschutz Namen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht und Staatsangehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers. 4Die vom Landesamt für Verfassungsschutz übermittelten Daten werden so zu den Bewerbungs- oder Einstellungsunterlagen genommen, dass sie durch technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind. 5Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die erstmalige Berufung in ein Richterverhältnis sowie im Falle eines Beschäftigungswechsels in die Fachlaufbahnen nach Satz 1.
 - (3) ¹Die vom Landesamt für Verfassungsschutz übermittelten Daten werden gelöscht, sobald das Bewerbungsverfahren abgeschlossen ist. ²Wird die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund der übermittelten Tatsachen nicht ernannt, teilt die Ernennungsbehörde der Bewerberin oder dem Bewerber mit, dass eine Ernennung nicht erfolgt, weil berechtigte Zweifel an der Verfassungstreue der Bewerberin oder des Bewerbers im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG beziehungsweise § 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) vorliegen. ³Die Bewerberin oder der Bewerber kann verlangen, dass ihr oder ihm im Falle einer Ablehnung automatisch eine Auskunft nach Art. 23

- Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) erteilt wird.
- (4) Die Staatsregierung überprüft die Auswirkungen der Regelanfrage nach Abs. 2 erstmalig bis zum Ablauf des[einzusetzen: Datum fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes] und erstattet dem Landtag Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung.""
- 2. In Nr. 9 wird die Angabe ", Art. 19 Abs. 2" durch die Angabe ", Art. 19 Abs. 2 bis 4" ersetzt.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Geändert wird Art. 19 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG). Anders als im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgesehen, wird im neuen Abs. 2 nicht die Staatsregierung ermächtigt, einseitig per Rechtsverordnung festzulegen, für welche Fachbereiche und Laufbahnen vor der Einstellung im öffentlichen Dienst eine Regelanfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz zur Überprüfung der Verfassungstreue vorzunehmen ist. Der Landtag legt vielmehr die entsprechenden Fachbereiche und Laufbahnen selbst fest. Dazu wird mit Blick auf den Anwendungsbereich der Regelanfrage die bisher bestehende Praxis im BayBG festgeschrieben. Das bedeutet, dass Regelanfragen vor Einstellungen in den öffentlichen Dienst in Bayern nur für sicherheitsrelevante Bereiche vorgenommen werden, konkret für die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz sowie bei Einstellungen als Richterinnen und Richter bei der Bayerischen Justiz. Letzteres erstreckt sich damit auch auf die Einstellung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Bayern, da sie statusrechtlich das Amt einer Richterin bzw. eines Richters auf Probe bekleiden. Erstmals vorgesehen ist eine Regelanfrage vor der Einstellung als Beamtin oder Beamter im allgemeinen Justizvollzugsdienst sowie in den für den Vollzug von Zurückweisungshaft, Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam errichteten weiteren speziellen Hafteinrichtungen, sofern diese Beamtinnen und Beamten nicht der Fachlaufbahn Justiz mit fachlichem Schwerpunkt allgemeiner Vollzugsdienst angehören. Die Regelanfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz ist mit einem erheblichen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Person verbunden (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes). Durch die so konkretisierte gesetzliche Regelung wird dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot besser Rechnung getragen als im Gesetzentwurf der Staatsregierung, welcher keine ausreichend klare und präzise Grundlage für den angedachten Grundrechtseingriff bietet.

Durch die redaktionelle Änderung in Abs. 2 Satz 5 wird außerdem klargestellt, dass der Anwendungsbereich der Vorschrift auch auf die Fälle eines erstmaligen Wechsels in die nach Abs. 2 Satz 1 näher bezeichneten Fachlaufbahnen und fachlichen Schwerpunkte ausgedehnt wird. Für Bewerberinnen oder Bewerber, die bereits im öffentlichen Dienst tätig sind, aber in den Fachbereich nach Satz 1 wechseln wollen, erfolgt damit ebenso eine Regelanfrage.

Darüber hinaus werden in Art. 19 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Regelungen eingeführt, welche die Rechte der betroffenen Bewerberinnen und Bewerber stärken und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen. Insbesondere legt der Landtag fest, dass die Regelanfragen nicht für alle Bewerbenden erfolgt, sondern erst, wenn die betroffenen Personen für die jeweiligen Personalmaßnahmen, vor allem die Einstellung, konkret vorgesehen sind. Zudem werden Auskunftsrechte der Bewerbenden gestärkt und Löschpflichten für das Landesamt für Verfassungsschutz normiert.

In Abs. 4 wird die Staatsregierung verpflichtet, die Regelanfrage im dort angegebenen Zeitraum von fünf Jahren nach Verabschiedung dieses Gesetzes zu evaluieren und dem Landtag darüber zu berichten.

Zu. Nr. 2:

Die Regelung für Tarifbeschäftigte wird redaktionell angepasst.

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

04.12.2025

Drucksache 19/**9222**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/7769

zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/8529

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

hier: Gesetzliche Grundlage für Regelanfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz zur Prüfung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (Drs. 19/7769)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/8687

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

hier: Arbeitszeitautonomie stärken, Anordnungsbefugnis zum Freizeitausgleich streichen (Drs. 19/7769)

Änderungsantrag der Abgeordneten Alfred Grob, Prof. Dr. Winfried Bausback, Dr. Alexander Dietrich u.a. und Fraktion (CSU),
Florian Streibl, Felix Locke, Christian Lindinger u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/8758

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 19/7769)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Alfred Grob, Holger Dremel, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU)

Drs. 19/9104

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 19/7769)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderung durchgeführt wird: § 6 wird wie folgt gefasst:

,§ 6

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBI. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBI. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Art. 83 Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "⁴Ab dem Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind oder in dem der oder die Versorgungsberechtigte die Altersgrenze nach Art. 129 Satz 1, Art. 143 Abs. 2 BayBG erreicht, ist das Verwendungseinkommen mit einem Zwölftel des Jahresbezugs je Kalendermonat anzusetzen."
- In Art. 114h Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe "Abs. 14" durch die Angabe "Abs. 13" ersetzt.

Berichterstatter zu 1, 4: Dr. Alexander Dietrich

Berichterstatterin zu 2-3: **Julia Post** Mitberichterstatterin zu 1, 4: Julia Post

Mitberichterstatter zu 2-3: Dr. Alexander Dietrich

II. Bericht:

- 1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen.
 - Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/8529, Drs. 19/8687 und Drs. 19/8758 in seiner 27. Sitzung am 11. November 2025 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8758 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8687 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung AfD: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8529 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

 Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/8529, Drs. 19/8687, Drs. 19/8758 und Drs. 19/9104 in seiner 36. Sitzung am 4. Dezember 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende weitere Änderungen durchgeführt werden:

1. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

,§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Art. 89 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBI. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Nr. 1 werden die Angabe "18 Jahren" durch die Angabe "14 Jahren" und die Angabe "acht Stunden" durch die Angabe "zwölf Stunden" ersetzt.
- In Nr. 2 wird die Angabe "acht Stunden" durch die Angabe "zwölf Stunden" ersetzt."
- 2. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
 - ,4. Art. 61 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 5" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "eine Dienstbefreiung" durch die Angabe "ein Freizeitausgleich" ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"³Der Mehrarbeitsvergütungssatz für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 gilt entsprechend für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2."

- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
- b) Folgende Nr. 8 wird angefügt:

- ,8. In Anlage 9 wird in der Spalte "Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen" die Angabe "A 13 bis A 16" durch die Angabe "A 13 bis A 16, R 1 und R 2" ersetzt.'
- 3. Die bisherigen §§ 3 bis 8 werden die §§ 4 bis 9.
- 4. Der bisherige § 9 wird § 10 und Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe "§ 6" durch die Angabe "§ 7" ersetzt.
 - b) Nr. 2 wird durch folgende Nr. 2 ersetzt:
 - "2. § 2 am 1. September 2027 und".
 - c) In Nr. 3 wird die Angabe "§ 4" durch die Angabe "§ 5" ersetzt.
- 5. Im Einleitungssatz des § 1 wird die Angabe "das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBI. S. 605) geändert worden ist" durch die Angabe "das zuletzt durch Verordnung vom 7. Oktober 2025 (GVBI. S. 547) geändert worden ist" ersetzt.
- 6. Im Einleitungssatz des neuen § 4 wird die Angabe "das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes" durch die Angabe "das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes" ersetzt.
- 7. Im Einleitungssatz des neuen § 5 wird die Angabe "das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes" durch die Angabe "das zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes" ersetzt.
- Im Einleitungssatz des neuen § 8 wird die Angabe "das zuletzt durch § 6 dieses Gesetzes" durch die Angabe "das zuletzt durch § 7 dieses Gesetzes"
- 9. Im Einleitungssatz des neuen § 9 wird die Angabe "das zuletzt durch § 7 dieses Gesetzes" durch die Angabe "das zuletzt durch § 8 dieses Gesetzes"
- 10. Im neuen § 10 Satz 1 wird als Datum des Inkrafttretens der 1. Januar 2026 eingesetzt.
- 11. Im neuen § 3 Nr. 6 wird bei Art. 108 Abs. 14 Satz 1 als Tag vor dem Tag des Inkrafttretens der 31. Dezember 2025 und als Tag des Inkrafttretens der 1. Januar 2026 eingesetzt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8758 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/9104 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des endberatenden Ausschusses seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/8529 und 19/8687 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Dr. Martin Brunnhuber

Vorsitzender